OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651348/4/Bi

Datum:
Linz, 25. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn C S, vertreten durch RA Dr. J P, vom 10. Jänner 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 19. Dezember 2018m BHBRVERK-2018-542136/7-Wid, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. März 2019

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 21. Dezember 2018 zugestellten Bescheid wurde in Bestätigung des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 10. Dezember 2018, BHBRVerk-2018-542136/3-Wid, dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 2 Abs 3 Z 7, 3 Abs 1 Z 2, 7 Abs 1, 2 und 3, 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 1 und 3, 26 Abs 2 Z 1, 29 Abs 4 und 30 Abs 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B – Führerschein ausgestellt von der BH Schärding am 7.2.1985 zu Zl. VerkR20-26780-1-1982 – wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, ebenso wie eine allfällig vorhandene EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, entzogen und ausgesprochen, dass ihm für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet von 12. Dezember 2018, dh bis einschließlich 12. Juni 2019, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe.
Angeordnet wurde gemäß § 24 Abs 3 FSG, dass sich der Bf auf seine Kosten innerhalb offener Entziehungsdauer bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle einer Nachuntersuchung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen habe. Weiters wurde er gemäß § 24 Abs 3 FSG iVm § 14 Abs 2 FSG-GV aufgefordert, innerhalb offener Entziehungsdauer ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen und sich vor abschließender Erstellung des Gutachtens einer verkehrspsychologischen Untersuchung bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Dauer der Entziehung nicht vor Befolgung dieser Anordnungen ende.
Angeordnet wurde gemäß § 29 Abs 3 FSG, dass der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen worden sei, unverzüglich bei der Behörde bzw der für den Bf zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern sei.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen.

2. Ausdrücklich nur gegen den mit 12. Dezember 2018 festgelegten Beginn der Entziehungsdauer hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.

Am 18. März 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, der Bescheid werde dahingehend angefochten, dass die sechsmonatige Entziehungsdauer für den Zeitraum 12. Dezember 2018 und 12. Juni 2019 ausgesprochen werde und nicht ab dem Tag der vorläufigen Abnahme im Zuge der Verkehrskontrolle in Simbach am Inn am 27. Oktober 2018, also zwischen diesem Tag und dem 27. April 2019. Die Bestimmung des § 29 Abs 4 FSG bestehe seit In-Kraft-Treten des FSG am 1.11.1997 und habe 1988 mit der 12. KFG-Novelle mit § 73 Abs 4 Eingang in das KFG gefunden. Sinn der Bestimmung sei es, den wegen Verkehrsunzuverlässigkeit auszusprechenden Entziehungszeitraum nicht erst mit Zustellung des Bescheides beginnen zu lassen, sondern mit der vorläufigen FS-Abnahme im Zuge der Verkehrskontrolle durch die Exekutive, weil ein Lenken ohne Führerschein und trotz abgenommenem Führerschein ohnehin unzulässig und gemäß §§ 14 Abs 1 Z 1 iVm 37 Abs 1 FSG bzw § 37 Abs 3 Z 2 FSG strafbar sei und letzteres auch zum Entzug der Lenkberechtigung führe und die Verkehrsunzuverlässigkeit ohnehin schon mit Tatbegehung eintrete. Weiters stelle nach § 7 Abs 3 Z 6 lit a 2. Fall FSG das Lenken trotz vorläufig abgenommenem Führerschein eine bestimmte Tatsache mit einer Entziehungsdauer von zumindest drei Monaten gemäß § 25 Abs 3 FSG dar.

Keine einzige dieser Normen unterscheide betreffend den Ort der vorläufigen FS-Abnahme, weswegen nicht von Relevanz sei, ob diese in Österreich oder, wie beim Bf, einen Kilometer jenseits der Staatsgrenze in Simbach, Bayern, geschehe. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass es auf den Ort der FS-Abnahme ankomme, hätte er dies im § 29 Abs 4 FSG bzw § 73 Abs 4 KFG normiert und deutlich gemacht.

Kein Normunterworfener wisse, dass man nach vorläufiger FS-Abnahme durch die Polizei in Bayern wegen eines Alkoholdeliktes in Österreich vor FS-Wiederausfolgung ein Kraftfahrzeug lenken dürfe. Dazu gebe es auch keine VwGH-Judikatur, auch wenn die belangte Behörde eine solche des UVS OÖ und des LVwG OÖ zitiere.

Dass sich § 29 Abs 4 FSG auf § 39 FSG beziehe, bedeute nicht die Relevanz des Ortes der FS-Abnahme sondern stelle nur einen Hinweis darauf dar, welche Fälle der vorläufigen FS-Abnahme gemeint seien.

Die Intension des Gesetzes sei, verkehrsunzuverlässige Lenker so rasch wie möglich wegen Gefahr im Verzug von der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, was sich auch in der Judikatur wiederspiegle, wonach in der Regel die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß § 13 VwGVG vor Verwaltungsgerichten und dem VwGH Bestand habe.

Die Betretung als Lenker eines Kraftfahrzeuges ohne Führerschein durch die Polizei könne nicht als Bagatelle abgetan werden.

Bei der Prognose der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit mache es keinen Unterschied, ob der Führerschein vorläufig abgenommen worden sei oder nicht; die Relevanz dieses Umstandes liege nur darin, wann der Beginn der Entziehungsdauer anzusetzen sei.

Beantragt wird die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass die sechsmonatige Entziehungsdauer mit 27. Oktober 2018 beginne und mit Ablauf des 27. April 2019 ende.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Vom Sachverhalt her ist – gemäß der Benachrichtigung der belangten Behörde durch die Polizeiinspektion Simbach/Inn vom 25. November 2018 zu AZ: BY2217-006268-18/7, eingelangt bei der belangten Behörde laut Eingangsstempel am 4. Dezember 2018 – unbestritten, dass der Bf am 27. Oktober 2018, 22.52 Uhr, in Simbach/Bayern, Innstraße 45, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr das Kraftfahrzeug x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Bf absolvierte um 23.22 Uhr einen „freiwilligen Alkoholtest“ mit dem Ergebnis 1,03 mg/l und stimmte auch einer Blutabnahme zu, die um 00.17 Uhr des 28. Oktober 2018 im Krankenhaus Simbach am Inn erfolgte, mit dem Ergebnis eines Blutalkoholgehalts von 2,21 %o.
Der Führerschein des Bf wurde „sichergestellt“.

In der Verhandlung wurde erörtert, dass dem Bf der in Österreich ausgestellte Führerschein von deutschen Polizeibeamten in Simbach am 27. Oktober 2018 abgenommen worden sei. Dass er bei aufrechter Lenkberechtigung in Österreich ein Kraftfahrzeug weiterhin lenken dürfe, bis ihm die österreichische Lenkberechtigung rechtswirksam entzogen sei, habe ihm niemand gesagt. Im Gegenteil würde laut Rechtsvertreter von der belangten Behörde in solchen Fällen einem anfragenden Inhaber einer Lenkberechtigung der Eindruck vermittelt, er dürfe kein Kraftfahrzeug mehr lenken. Durch die Nichtberücksichtigung des Zeitraums zwischen Abnahme des Führerscheins in Deutschland und Zustellung des österreichischen Entziehungsbescheides habe sich die Entziehungsdauer rechtswidrig ausgeweitet.

Die belangte Behörde wurde durch den Bericht der Polizeiinspektion Simbach am Inn vom 25. November 2018 vom den Bf betreffenden Vorfall informiert, wobei der Bericht laut Eingangsstempel der belangten Behörde dort am 4. Dezember 2018 einlangte. Der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 10. Dezember 2018 wurde dem Bf laut Rückschein am 12. Dezember 2018 von Beamten der PI Braunau/Inn persönlich zugestellt und zugleich der Führerschein eingezogen und der belangten Behörde übermittelt, dh der Bf war am 12. Dezember 2018 auch im Besitz des Dokuments, das ihm von der PI Simbach am Inn über die Staatsanwaltschaft Landshut zu einem unbekannten Zeitpunkt zugesendet worden war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Gemäß § 7 Abs 2 FSG sind, wenn es sich bei den in Abs 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen handelt, die im Ausland begangen wurden, diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.
Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, so ist gemäß § 26 Abs 2 Z1 FSG die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Nach Eingang des Berichtes der PI Simbach am Inn am 4. Dezember 2018 wurde seitens der belangten Behörde der Mandatsbescheid vom 10. Dezember 2018 erlassen, mit dem unter Zugrundelegung eines erstmalig begangenen Alkoholdeliktes gemäß § 99 Abs 1 lit a iVm 5 Abs 1 StVO 1960 gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG eine Entziehungsdauer von 6 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides, festgesetzt wurde. Die Einziehung des beim Bf befindlichen Führerscheindokuments erfolgte bei der Rsa-Zustellung am 12. Dezember 2018. Darauf basierend hat die belangte Behörde das Ende der Entziehungsdauer mit Ablauf des 12. Juni 2019 berechnet, wie auch im in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 19. Dezember 2018 ausgeführt.

Zum Antrag des Bf, die Entziehungsdauer ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung des Führerschein-Dokumentes in Deutschland am 27. Oktober 2018 zu berechnen, ist auszuführen:
Gemäß § 29 Abs 4 FSG ist die Entziehungsdauer, wenn der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt wurde, ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.

Gemäß § 39 Abs 1 FSG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Weiters haben die Organe die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der Lenker eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit b oder c StVO 1960 begangen hat, wenn der Lenker ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder versucht hat, es in Betrieb zu nehmen, auch wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein Kraftfahrzeug mehr lenken oder in Betrieb nehmen wird. ... Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines oder Mopedausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.
Gemäß § 39 Abs 2 FSG ist der vorläufig abgenommene Führerschein oder Mopedausweis unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich er abgenommen wurde.

Gemäß § 39 Abs 3 FSG hat die im Abs 2 angeführte Behörde den vorläufig abgenommenen Führerschein dem Besitzer auf Antrag binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, auszufolgen, sofern nicht ein Entziehungsverfahren eingeleitet wird.
Gemäß § 39 Abs 4 FSG ist er, wenn kein Entziehungsverfahren eingeleitet oder der vorläufig abgenommene Führerschein nach Ablauf der dreitägigen Frist nicht ausgefolgt wird, unverzüglich der Behörde zu übermitteln, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Wohnsitz hat.
Gemäß § 39 Abs 5 FSG ist das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines oder das Lenken von Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Mopedausweises ist unzulässig.

Gemäß § 14 Abs 1 Z 1 FSG hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs 5 KFG auf Fahrten ein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen.

Gemäß § 37 Abs 2a FSG ist eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs 1 und 4 und des § 17a Abs 1 letzter Satz zu verhängen.
Gemäß § 37 Abs 3 Z 2 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde, zu verhängen.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug lenkt trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines.

Fest steht, dass nach Begehung eines Alkoholdelikts am 27. Oktober 2018 (Lenkzeit 22.50 Uhr, Atemalkoholgehalt 1,03 mg/l um 23.22 Uhr, Blutabnahme 00.17 Uhr am 28. Oktober 2018 mit einem Blutalkohol-Mittelwert von 2,21 ‰) in Simbach am Inn der österreichische Führerschein des Bf von einem deutschen Polizeibeamten sichergestellt wurde, der ihm zu einem späteren (nicht bekannten) Zeitpunkt über die Staatsanwaltschaft Landshut retourniert wurde.

Bis zur Zustellung des Mandatsbescheides der belangten Behörde am 12. Dezember 2018 befand sich der Bf im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung.
Bei der Rsa-Zustellung des Mandatsbescheides befand er sich im Besitz seines Führerschein-Dokuments, das von den Beamten laut Bericht vom 12. Dezember 2018 eingezogen und der belangten Behörde übermittelt wurde. Sein diesbezügliches Beschwerdevorbringen trifft daher nicht zu.

Die deutsche „Sicherstellung“ des Führerscheins erfolgt nicht auf der Grundlage des § 39 FSG und ist auch mit einer vorläufigen Abnahme nach dieser Bestimmung nicht vergleichbar, zumal es nach den österreichischen Bestimmungen nicht zu einer zwischenzeitigen Ausfolgung des Dokuments gekommen wäre.

Wurde der Führerschein gemäß § 39 FSG (also in Österreich von einem der dort angeführten Organe) vorläufig abgenommen, ist das weitere Lenken eines Kraftfahrzeuges gemäß § 39 Abs 5 FSG ausdrücklich verboten, wobei der gesetzliche Strafrahmen bei einem Verstoß gegen dieses Verbot gemäß § 37 Abs 3 Z 2 FSG von 363 Euro bis 2.180 Euro reicht. Wurde der Führerschein jedoch im Ausland sichergestellt, so liegt keine vorläufige Abnahme gemäß § 39 FSG vor, daher konnte der Bf auch in Österreich keine Verwaltungsübertretung nach § 39 Abs 5 FSG begehen.

Ein bloßes Nichtmitführen des Führerscheins im Sinne des § 14 Abs 1 Z 1 iVm § 37 Abs 2a FSG mit einer Mindeststrafe von 20 Euro ist damit nicht vergleichbar. Abgesehen davon war der Bf vor Zustellung des Mandatsbescheides ohnehin im Besitz auch des Führerschein-Dokuments. Seine in der Verhandlung geäußerte Befürchtung einer Bestrafung wegen eines solchen Deliktes hat sich daher relativiert – auch wenn der Bf (nicht objektivierbar) mangelnde Information darüber geltend gemacht hat.

Auch die bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG stellt darauf ab, dass jemand trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines neuerlich ein Kraftfahrzeug lenkt. Da sich diese Bestimmung – aus der Formulierung „vorläufig abgenommen“ zu erschließen – auf § 39 FSG bezieht, ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung nur dann anzuwenden ist, wenn dem Kraftfahrzeuglenker der Führerschein gemäß § 39 FSG (und damit von einem österreichischen Organ im Inland aufgrund eines der dort angeführten Tatbestände) abgenommen wird. Wird also einem Kraftfahrzeuglenker der Führerschein gemäß § 39 FSG vorläufig abgenommen und lenkt dieser trotzdem neuerlich ein Kraftfahrzeug, so verwirklicht er eine weitere bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 FSG, die in aller Regel eine Verlängerung der Entziehungsdauer zur Folge hat. Diesem Risiko ist der Lenker eines Kraftfahrzeuges, dem der Führerschein im Ausland abgenommen wurde, nicht ausgesetzt. Hier besteht nur das Risiko einer Übertretung des § 14 Abs 1 Z 1 FSG, nämlich beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in Österreich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen zu werden und das Führerschein-Dokument nicht vorweisen zu können. Aber auch das trifft auf den Bf nur eingeschränkt zu, zumal er bei der Zustellung des Mandatsbescheides am 12. Dezember 2018 durch Beamte der PI Braunau/Inn im Besitz des Führerschein-Dokuments war.

Dem Bf wurde nach seinen Ausführungen in der Verhandlung von einem deutschen Amtsgericht für bestimmte Zeit die Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland entzogen – diesbezüglich befinden sich keine Unterlagen im Verfahrensakt. Da dieses Fahrverbot nur in Deutschland galt, war der Bf zunächst in Österreich noch immer im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung. Erst ab Zustellung des Mandatsbescheides am 12. Dezember 2018 durch die belangte Behörde wurde ihm die Lenkberechtigung entzogen.

Die belangte Behörde hat auf der Grundlage des § 29 Abs 4 FSG, der auf die vorläufige Abnahme des Führerscheines gemäß § 39 verweist, zutreffend den Beginn der – im Fall der erstmaligen Begehung mit sechs Monaten gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehenen – Entziehungsdauer mit der Zustellung des Mandatsbescheides am 12. Dezember 2018 festgelegt.

Diese rückwirkende Berechnung der Entzugsdauer nach § 29 Abs 4 FSG stellt eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz dar, dass Bescheide erst ab ihrer Erlassung Rechtswirkungen entfalten. Als Ausnahme ist sie restriktiv zu interpretieren. Die rückwirkende Entziehung der Lenkberechtigung ist daher nur in den Fällen möglich, in denen der Führerschein gemäß § 39 FSG, dh von einem der dort angeführten Organe auf Basis dieser Rechtsgrundlage vorläufig abgenommen wurde (vergleiche dazu UVS Tirol 11.12.2007, 2007/20/2980-2).

Der Zeitraum zwischen der „Sicherstellung“ des Führerscheins des Bf in Deutschland und der Rsa-Zustellung des Mandatsbescheides – 27. Oktober 2018 bis 12. Dezember 2018 – war daher nicht in die gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG mit sechs Monaten festgelegte Entziehungsdauer einzubeziehen, obwohl die mangelnde Verkehrszuverlässigkeit im Sinne der Verwirklichung einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG mit der Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 anzunehmen ist.

Den Beschwerdeausführungen des Bf ist – abgesehen von der hier zufällig günstigen örtlichen Situation, nämlich des Vorfalls in Simbach am Inn und des Entziehungsverfahrens bei der Wohnsitzbehörde in Braunau/Inn – auch deshalb nicht zu folgen, weil die Verständigung der Wohnsitzbehörde von einem Vorfall, der gemäß § 7 Abs 2 FSG zu beurteilen ist, im Normalfall wesentlich später erfolgt – trotz der örtlichen Nähe waren es im Fall des Bf bereits mehr als 5 Wochen – sodass es naturgemäß zu einer zeitlichen Verschiebung des Entziehungszeitraumes kommt. Da der beanstandete Lenker aber in der Zeit zwischen dem Alkoholdelikt im Ausland und dem Beginn des Entziehungszeitraumes in Österreich im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung ist, ist in der zeitlichen Verschiebung des Entziehungszeitraumes und daraus folgend in der längeren Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ keine Rechtswidrigkeit zu erblicken (vgl VwGH 20.09.2017, Ra 2015/11/0100).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger